

Fachstudienordnung für den

Bachelor-Studiengang „Landschaftsarchitektur“

der Hochschule Neubrandenburg vom 22. Mai 2018

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550,557), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur als Satzung erlassen.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 6 Studienberatung
- § 7 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan mit Empfehlungen für optionale Vertiefungsrichtungen

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anlage 3: Ordnung für das Praktikumssemester des Bachelor-Studiengangs Landschaftsarchitektur (Praktikumsordnung)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudienordnung regelt auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur der Hochschule Neubrandenburg vom #Datum# Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich eingeordneter berufspraktischer Tätigkeiten (Praxissemester).

§ 2 Studienziel

(1) Ziel des Bachelor-Studiums Landschaftsarchitektur ist die Vermittlung natur- und sozialwissenschaftlicher, planerischer, technischer und künstlerischer Grundlagen, Schulung der Teamfähigkeit und des interdisziplinären Arbeitens sowie Stärkung der Fähigkeiten zu selbstständigem wissenschaftlich-ingenieurtechnischem Arbeiten im Bereich der angewandten Forschung und zur Anwendung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Methoden im Berufsfeld der Landschaftsarchitektur.

(2) Das Bachelor-Studium soll zur Herausbildung von gesellschaftlichem und planerischem Problembewusstsein beitragen und zur fachlichen Entscheidungsfähigkeit führen.

§ 3 Studienbeginn

(1) Ein Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Hochschule Neubrandenburg jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt online über das Hochschulportal.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in acht Semester. Pro Semester werden 30 Credit Points nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) vergeben, insgesamt also 240 Credit Points. Dies entspricht einer Gesamtarbeitsbelastung (Workload) von 900 Stunden pro Semester und über den gesamten Studienverlauf von insgesamt 7200 Stunden.

(2) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen Credit Points ist.

(3) Die einzelnen Module je Semester sind dem Studienplan zu entnehmen, der in Anlage 1 Bestandteil dieser Fachstudienordnung ist. Der Studienplan stellt eine didaktisch begründete Empfehlung dar, die einen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht. Der Studien- und Prüfungsplan enthält auch Empfehlungen für optionale Vertiefungsrichtungen im Studienverlauf.

§ 5 Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Im Studienverlauf sind insgesamt 41 Module inklusive der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium zu belegen. Die Module haben einen Umfang von fünf Credit Points. Ausgenommen davon sind das Praxissemester mit 30 Credit Points sowie die Bachelor-Arbeit mit Kolloquium mit einem Umfang von 15 Credit Points.

(2) Das Bachelor-Studium besteht aus den Pflichtmodulen einschließlich der Bachelor-Arbeit und dem Bachelor-Kolloquium gemäß Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan). Insgesamt sind im dritten bis achten Semester acht Module aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule zu wählen. Das Angebot der Wahlpflichtmodule und ihre Semesterlage ergeben sich ebenfalls aus dem Studien- und Prüfungsplan in Anlage 1.

(3) Das sechste Semester ist ein Praktikumsemester. Es dient der Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezuges im Studium. Das Praxissemester ist über einen Zeitraum von mindestens 20 Wochen zu absolvieren. Es besteht aus einem Praktikum, das in einem Landschaftsarchitektur- oder entsprechenden Planungsbüro beziehungsweise einer Behörde oder einem geeigneten anderen Ort nach Vereinbarung mit der beziehungsweise dem Praktikumsmodulbeauftragten gewählt wird, und der Vor- und Nachbereitung an der Hochschule sowie der unbenoteten Prüfungsleistung. Insgesamt werden für das Praxissemester 30 Credit Points vergeben. Näheres regelt die Ordnung für das Praktikumsemester, die als Anlage 3 Bestandteil dieser Fachstudienordnung ist.

(4) Im achten Semester soll in der Regel die Bachelor-Arbeit erstellt werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Als Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist neben der Bachelor-Arbeit auch die Teilnahme an einem Bachelor-Kolloquium notwendig.

(5) Eine detaillierte Beschreibung der Module (Inhalte, Qualifikationsziele, Voraussetzungen für die Teilnahme, Aufwand und die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen) enthalten die Modulbeschreibungen in Anlage 2.

§ 6 Studienberatung

(1) Die Studierenden haben während des Studiums Anspruch auf eine Studienberatung. Dabei wirkt die Studiendekanin beziehungsweise der Studiendekan des Fachbereiches darauf hin, dass eine angemessene Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet ist.

(2) Die Beratung zu Fragen der Fachprüfungsordnung, wie Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen, Anrechnung von Prüfungsleistungen etc. erfolgt durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihre beziehungsweise seine Stellvertretung.

(3) Die Lehrenden des Studienganges Landschaftsarchitektur stehen während ihrer Sprechzeiten für Beratungen in allen Fragen des Studiums zur Verfügung.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachstudienordnung gilt erstmalig für die Studentinnen und Studenten, die im Wintersemester 2018 im Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur immatrikuliert werden. Sie gilt im Übrigen auch für vor diesem Zeitpunkt im Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur der Hochschule Neubrandenburg immatrikulierte Studierende, wenn die oder der Studierende dies über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss beantragt. Der Antrag auf Anwendung dieser Fachprüfungsordnung ist unwiderruflich. Nach der bisherigen Fachprüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen werden in diesem Fall angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 16. Mai 2018 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 22. Mai 2018.

Prof. Dr. Gerd Teschke

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 23. Mai 2018 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.